

Geschäftsordnung über die Zuständigkeiten und Befugnisse im Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg

vom 23. September 2019

§ 1	Grundsätzliches.....	1
§ 2	Geschäftsbereiche der Betriebsleitung	1
§ 3	Anwendung von Vorschriften der Stadtverwaltung	2
§ 4	In-Kraft-Treten	2

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen der Betriebsleitung. Zudem legt sie die Anwendbarkeit städtischer Vorschriften fest.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg im Rahmen und auf der Grundlage der ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der Betriebsatzung des Eigenbetriebs zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus:
 - a) der Amtsleitung des Amtes für Architektur und Gebäudemanagement
 - b) der Abteilungsleitung der Abteilung Kaufmännisches Gebäudemanagement im Amt für Architektur und Gebäudemanagement
 - c) je einer Stellvertretung
- (3) Die Betriebsleitung handelt in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich bei allen Geschäften der laufenden Betriebsführung eigenverantwortlich.
- (4) Im Rahmen ihrer nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten ist die Betriebsleitung befugt, sachliche Entscheidungen zu treffen (Entscheidungsbefugnis) und den Eigenbetrieb Städtische Wohnungen Ravensburg nach außen zu vertreten (Vertretungsbefugnis), soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist oder für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt ist.
- (5) Die Befugnis zur Sachentscheidung umfasst auch das Recht der Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Wirtschaftsplan (Bewirtschaftungsbefugnis).
- (6) Die Betriebsleitung kann den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen sich der Eigenbetrieb bedient, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Betriebsleitung kann jederzeit anstelle dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden oder Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (7) Alle Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung haben zur Voraussetzung, dass Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Wirtschaftsplans oder auf andere den Vorschriften entsprechende Weise zur Verfügung stehen.
- (8) Entscheidungen sind in der Regel schriftlich zu treffen.

§ 2 Geschäftsbereiche der Betriebsleitung

- (1) Die Technische Betriebsleitung ist zuständig für die Bereiche Planung und Umsetzung von Investitionsmaßnahmen, sowie den Unterhalt des Bestands und alle damit einhergehenden Aufgaben.
- (2) Die Kaufmännische Betriebsleitung ist zuständig für die Bereiche Wohnungsverwaltung, Wohnungsvergabe und Mieterbetreuung, kaufmännische Abwicklung, Buchhaltung und die Aufstellung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Liquiditätsplan), Aufstellung der Finanzplanung und Bericht über deren Vollzug sowie den Jahresabschluss und alle damit einhergehenden Aufgaben.

- (3) Die Betriebsleitung ist gemeinsam für die Öffentlichkeitsarbeit, Vorschläge zur Anpassung der Betriebssatzung und Geschäftsordnung sowie für die Erstellung von Sitzungsvorlagen zuständig.

§ 3 Anwendung von Vorschriften der Stadtverwaltung

Die für die Stadtverwaltung Ravensburg erlassenen (bestehenden und künftigen) allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und sonstige Vorschriften gelten sinngemäß auch für den inneren Betrieb des Eigenbetriebs Städtische Wohnungen Ravensburg, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsanordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.